

München, den 13.09.2011

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der

Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Peter Danckert, Martin Dörmann, Sebastian Edathy, Siegmund Ehrmann, Dr. Edgar Franke, Dr. Eva Högl, Lars Klingbeil, Angelika Krüger-Leißner, Christine Lambrecht, Petra Merkel (Berlin), Thomas Oppermann, René Röspel, Marianne Schieder (Schwandorf), Ulla Schmidt (Aachen), Olaf Scholz, Sonja Steffen, Peer Steinbrück, Christoph Strässer, Dr. hc. Wolfgang Thierse, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG)

BT-Drucksachen 17/3991

und

Sekretariat Cornelia Reisinger
T +49 89 28628380
T +49 89 286280 (Zentrale)
F +49 89 280110
Johannes.Kreile@noerr.com
Unser Zeichen: M-7777-2011
JKL/cre

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

zum Gesetzentwurf der

Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Digitalisierung vergriffener und verwaister Werke

sowie

zum Antrag der

Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Mehmet Kilic, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

Die Stellungnahme enthält folgende Abschnitte:

- A Vorbemerkung
- B Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzentwürfen von SPD und DIE LINKE sowie zu dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- C Positivliste der Punkte, die bei einer Regelung für verwaiste Werke unbedingt berücksichtigt werden sollten

A Vorbemerkung

I. Zusammengefasste kritische Betrachtung der Gesetzentwürfe von SPD und DIE LINKE sowie des Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Im Fokus der Gesetzentwürfe von SPD und DIE LINKE sowie des Antrags von Bündnis 90/Die Grünen steht die digitale Nutzbarmachung verwaister Werke, wobei die Entwürfe von SPD und DIE LINKE sich auch auf vergriffene Werke erstrecken.

Bezüglich der Nutzbarmachung von verwaisten Werken sehen wir auch die Notwendigkeit, diese Frage einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Verbände der Produktionswirtschaft haben daher die diesbezügliche Initiative der EU-Kommission in Form des „Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke – KOM (2011) 289 entg.“ grundsätzlich begrüßt. Dabei halten wir eine innerhalb der EU harmonisierte Regelung für diesen Regelungsbereich für unerlässlich.

Was vergriffene Werke anbelangt, bestreiten wir einen Regelungsbedarf für den Filmbereich.

Die Entwürfe von SPD und DIE LINKE streben eine der Verabschiedung und Umsetzung der genannten EU-Richtlinie vorgezogene kurzfristige nationale Regelung für vergriffene und verwaiste Werke an. Begründet werden diese Initiativen jeweils mit einem durch das Google Book Settlement hervorgerufenen Eilbedarf. Dem soll alternativ die im Aufbau befindliche europäische digitale Bibliothek Europeana, unter deren Dach sich auch die Deutsche Digitale Bibliothek befindet, gegenübergestellt werden. Als Hinderungsgrund für einen zügigen Aufbau wird eine fehlende Regelung für vergriffene und verwaiste Werke gesehen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Regelungsvorschläge von SPD und von DIE LINKE offensichtlich auf den Buchbereich zugeschnitten sind. So führt denn auch die Begründung des Gesetzentwurfs der SPD an, mit dem Entwurf den gemeinsamen Vorschlag "auf den sich Vertreter der Rechteinhaber, des Buchbereichs, der Bibliotheken sowie die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST und die Verwertungsgesellschaft Wort verständigt haben, aufzugreifen."

Im Buchbereich betreffen die Fragen der digitalen Zugänglichmachung von vergriffenen und verwaisten Werken in erster Linie die vergriffenen Buchwerke, verwaiste Bücher bilden eher die Ausnahme.

Unverständlich und zweifelhaft erscheint vor diesem Hintergrund der in beiden Fällen gewählte umfassende Regelungsansatz sowohl für vergriffene als auch verwaiste Werke. Den Regelungen sollen sämtliche Werkarten, somit auch Filmwerke unterliegen. Dies gilt im Übrigen auch für den in dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Forderungskatalog in Bezug auf verwaiste Werke.

Dieser Ansatz begegnet erheblichen Bedenken.

Zumindest in Bezug auf vergriffene Werke sind rechtstatsächliche Untersuchungen, vor allem im Hinblick auf die Frage nach dem Regelungsbedarf und den Auswirkungen solcher Regelungen für bzw. auf den Filmbereich offenbar unterblieben. Ebenso wenig wurden die Besonderheiten, die den Filmbereich insbesondere gegenüber dem Buchbereich kennzeichnen, berücksichtigt. Ein Filmwerk weist stets mehrere originäre Urheber/Rechteinhaber auf. Für die Frage der Qualifizierung eines Werkes als verwaistes Werk spielt dies eine erhebliche Rolle. Dazu kommt, dass aufgrund des Schöpferprinzips des Urheberrechts bei jedem einzelnen Filmwerk konkret zu fragen ist, welcher der Beiträge der einzelnen Mitwirkenden das entsprechende Schutzniveau erreicht hat, um bei diesem Mitwirkenden originär Urheberrechte entstehen zu lassen. Die Anzahl der berechtigten Urheber kann also von Filmwerk zu Filmwerk variieren. Um die damit verbundene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, bedarf es ebenfalls einer Regelung. Eine weitere Besonderheit im Filmbereich ist die Rolle des Filmherstellers, dem das Urheberrecht ein eigenes originäres und umfassendes Leistungsschutzrecht zuerkennt. Auch diesen Umstand gilt es im Rahmen einer Gesamteregelung insbesondere bei dem Begriff des Rechteinhabers zu berücksichtigen.

Weder die beiden Gesetzentwürfe noch der Forderungskatalog von Bündnis 90/DIE GRÜNEN spiegeln auch nur ansatzweise solche Überlegungen wider. Entsprechend lückenhaft und korrekturbedürftig sind alle drei Vorschläge.

Bevor Filmwerke einbezogen werden, sollten also unbedingt entsprechende Untersuchungen durchgeführt und vor allem die betroffenen bzw. beteiligten Kreise konsultiert werden.

Davon abgesehen weisen die Gesetzentwürfe von SPD und DIE LINKE zur Nutzbarmachung vergriffener und verwaister Werke sowie der Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bezüglich des zu erleichternden Zugangs zu verwaisten Werken, in ihren Regelungsansätzen eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf, die ebenfalls auf zum Teil größte Bedenken stoßen. Abzulehnen, weil verfassungsrechtlich nicht haltbar, sind die vorgesehenen Enteignungen in dem Entwurf von DIE LINKE.

Wenn auch unterschiedlich, sind in allen drei Fällen die Regelungsvorschläge in Bezug auf die Frage des Umfangs der zulässigen Nutzungen bzw. des Kreises der Begünstigten zu weit gefasst.

Sowohl vergriffene wie auch verwaiste Werke sind keine gemeinfreien, sondern urheberrechtlich geschützte Werke, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Nutzung solcher Werke ohne die erforderliche Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers stellt daher einen massiven Eingriff in die dem Urheber/Rechteinhaber durch das Urheberrecht zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte, hier in das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dar. Sie sind Ausdruck der in Artikel 14 GG geschützten eigentumsrechtlichen Befugnisse und gehören zu den Grundpfeiler des Urheberrechts. Schrankenregelungen – wie den hier vorliegenden - sind enge Grenzen gesetzt, da sie in verfassungsrechtlich geschützte Rechte eingreifen. Sie müssen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Regelungsvorschläge gehen darüber jedoch weit hinaus und bedürften diesbezüglicher substantieller Änderungen und Ergänzungen.

Darüber hinaus weisen alle Vorschläge insbesondere in den Kernbereichen teils erhebliche Regelungslücken auf. Auf die fehlende Berücksichtigung des Filmbereichs haben wir oben bereits hingewiesen.

Unbedingt änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig sind außerdem die Bestimmungen, die die Qualifizierung eines Werkes als verwaistes (oder vergriffenes) Werk und die dafür unabdingbare sorgfältige Suche nach dem Urheber/Rechteinhaber, also den Kernbereich der Regelungen betreffen.

Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung verwaister und vergriffener Werke durch die Begünstigten sowie der Klarstellung, dass den nachträglich bekannt gewordenen Urheber/Rechteinhaber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die bis dahin erfolgte Nutzung ihrer Werke zusteht.

Zudem ist es unerlässlich, das Recht des Urhebers/Rechteinhabers, den Status seines Werkes als verwaistes Werk jederzeit zu beenden, gesetzlich zu verankern.

Was die notwendigen Regelungsinhalte betrifft, möchten wir auf unsere Positivliste unter Buchstabe C verweisen.

II. Empfehlung

Hinsichtlich verwaister Werke wird empfohlen, angesichts des zwischenzeitlichen Vorliegens der genannten EU-Richtlinie von einer vorgezogenen, kurzfristigen nationalen Regelung unbedingt abzusehen. Vielmehr sollte dafür Sorge getragen werden, dass eine ausgereifte, noch zu präzisierende und durch zusätzliche Regelungen und Klarstellung zu ergänzende Richtlinie verabschiedet wird, die – darauf sei ausdrücklich hingewiesen – auch den Besonderheiten des Filmbereichs durch entsprechende Regelungen Rechnung trägt.

Eine nationale Regelung für vergriffene Werke sollte sich, sofern sie zum jetzigen Zeitpunkt eingeführt werden sollte, auf den Buchbereich beschränken.

In Bezug auf vergriffen Werke bestehen, die Eilbedürftigkeit in Bezug auf den Aufbau der europäischen Bibliothek EUROPEANA und die unter ihrem Dach befindliche deutsche digitale Bibliothek vorausgesetzt, gegen eine nationale Regelung grundsätzlich keine Bedenken. Sie sollte allerdings auf den Buchbereich, für den eine Regelungsbedürftigkeit allgemein anerkannt zu sein scheint, beschränkt werden. Andernfalls müssten zunächst entsprechende Untersuchungen und Konsultationen in Bezug auf die anderen Bereiche, die von der Regelung mit umfasst werden sollen, durchgeführt werden.

B Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzentwürfen von SPD und DIE LINKE sowie zu dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**1.
Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der**

Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Peter Danckert, Martin Dörmann, Sebastian Edathy, Siegmund Ehrmann, Dr. Edgar Franke, Dr. Eva Högl, Lars Klingbeil, Angelika Krüger-Leißner, Christine Lambrecht, Petra Merkel (Berlin), Thomas Oppermann, René Röspel, Marianne Schieder (Schwandorf), Ulla Schmidt (Aachen), Olaf Scholz, Sonja Steffen, Peer Steinbrück, Christoph Strässer, Dr. hc. Wolfgang Thierse, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG)

BT-Drucksachen 17/3991

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf strebt eine kurzfristige nationale Regelung zum Umgang mit vergriffenen und verwaisten Werken an und greift – so die Begründung – den gemeinsamen Vorschlag auf, "auf den sich Vertreter der Rechteinhaber, des Buchbereichs, der Bibliotheken sowie die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST und die Verwertungsgesellschaft Wort verständigt haben".

Die vorgeschlagenen Regelungen sind, wie sich der Begründung (so auch das o.g. Zitat) entnehmen lässt, offenbar auf den Buchbereich zugeschnitten, für den zumindest in Bezug auf vergriffene Werke ein dringender Regelungsbedarf gesehen wird. Gleichzeitig beschränken sich die Regelungen aber nicht auf den Buchbereich, sondern beziehen sämtliche Werkarten ein, so dass auch Filmwerke darunter fallen würden.

Nicht zuletzt deshalb stößt der Entwurf auf erhebliche Bedenken. Er erscheint insgesamt nicht ausgereift und bedarf weiterer Vorarbeiten und einer Reihe von Korrekturen.

In Bezug auf den Filmbereich mangelt es offensichtlich an den für Regelungen dieser Art notwendigen rechtstatsächlichen Untersuchungen, die sich auch auf die Frage des Regelungsbedarfs für die einzelne Werkart erstrecken müssen. So bestreitet beispielsweise die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. in einer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU den Regelungsbedarf für Filme als vergriffene Werke, da Filmwerke in aller Regel in den einschlägigen Filmarchiven zu finden sind und auf sie dort unter bestimmten Voraussetzungen auch zugegriffen werden kann oder – dies trifft besonders auf jüngere Werke zu - an ihnen noch ein Markt- und damit ein aktives Verwertungsinteresse besteht.

Zudem ist es nicht vertretbar, den vom Buchbereich nach intensiven Beratungen entwickelten und auf diesen Bereich zugeschnittenen Vorschlag den anderen Werkarten ohne jedwede Konsultation der Kreise, die diese anderen Werkarten repräsentieren, überzustülpen. Besonders fragwürdig erscheint diese Vorgehensweise bei dem Vorschlag zu den verwaisten Werken, da diese Problematik den Buchbereich nur in Ausnahmefällen betrifft.

Was die Nutzbarmachung von verwaisten Werken anbelangt, scheint der Eilbedarf daher selbst für den Buchbereich fraglich; für die Notwendigkeit einer alle Werkarten umfassenden kurzfristigen nationalen Regelung bleibt der Entwurf die Begründung schuldig.

Außerdem ist unverständlich, aus welchen Gründen der Vorschlag urheberrechtliche Schrankenregelungen im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz platziert, welches im wesentlichen die Voraussetzungen für das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft sowie deren Rechte und Pflichten regelt, und so der Systematik des Urheberrechts zuwider läuft. Schrankenbestimmungen gehören systematisch betrachtet in das Urheberrechtsgesetz.

Die Bestimmungen selbst entsprechen nicht den an Schrankenregelungen gestellten Anforderungen (s.o. unter A. I.) – sie sind vor allem in Bezug auf die Frage der zulässigen Nutzung verwaister Werke zu weit gefasst.

Der Entwurf beseitigt darüber hinaus nicht die von ihm angestrebte Rechtssicherheit, sondern wirft eine Reihe von Fragen auf und lässt es an notwendigen Regelungen zu bestimmten Teilaspekten insbesondere bei den verwaisten Werken fehlen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 13 d – neu – Vergriffene Werke

Dem Regelungsvorschlag für vergriffene Werke fehlt es in Bezug auf die "Außenseiter"-Regelung an der einer solchen Bestimmung zugrunde zu legenden Schrankenbestimmung, die im Urheberrechtsgesetz geregelt sein müsste.

Die Vorschrift geht von der Wahrnehmung der Rechte für die elektronische Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken durch eine Verwertungsgesellschaft aus, wobei die Rechtswahrnehmung im Regelfall auf einem Rechteerwerb vom Rechteinhaber im Wege des Abschlusses eines Wahrnehmungsvertrages beruhen soll. Diese Fallkonstellation erscheint völlig unproblematisch. Darüber hinaus sollen die Verwertungsgesellschaften auch die genannten Rechten der sog. "Außenseiter" wahrnehmen, also von solchen Rechteinhabern, die keiner Verwertungsgesellschaft angehören. An dieser Stelle beginnt die Vorschrift jedenfalls bei Filmwerken problematisch zu werden, da sie in Bezug auf die Außenseiter den urheberrechtlichen „opt-in“-Grundsatz zugunsten einer dem Urheberrecht fremden „opt-out“-Regelung aufgibt. Es handelt sich also keinesfalls nur um eine einfache „Beweislastumkehr“. Anders als z.B. bei der Kabelweitersendung erscheint fraglich, ob sich ein solch massiver Eingriff in die Ausschließlichkeitsrechte der "Außenseiter" durch das Interesse der Öffentlichkeit, hier an dem elektronischen Zugang zu Kulturgütern, rechtfertigen lässt. Den Bedenken stehen auch die vorgesehenen Einschränkungen nicht entgegen, nach denen die Verwertungsgesellschaften die in Frage stehenden Rechte nur für nicht gewerbliche Zwecke wahrnehmen können und die Vermutung in Bezug auf "Außenseiter" nur für solche Werke gelten soll, die vor dem 1. Januar 1966 erschienen sind. Produzenten und Urhebern von Filmwerken würden dann, wenn sie den Status des „verwaisten Werkes“ wieder beenden, erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen, da auch jede nichtgewerbliche Verwertung die kommerzielle Verwertung beeinträchtigt.

Zudem wird die Frage, wann ein Werk als vergriffen gilt, nicht definiert. Es findet sich lediglich in der Begründung der Hinweis, dass ein vergriffenes Werk ein Werk sein soll, das nicht lieferbar ist.

Bevor andere Werkarten, wie z. B. Filmwerke, in den Regelungsbereich der vergriffenen Werke einbezogen werden, müsste – wie oben bereits erwähnt - unbedingt die

Bedeutung vergriffener Werke im audiovisuellen Sektor sowie die möglichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung auf diesen Bereich untersucht werden.

§ 13 e – neu –

Verwaiste Werke

Der Vorschlag geht von einer umfassenden Nutzung von verwaisten Werken sowohl für nichtgewerbliche wie auch für kommerzielle Zwecke aus und greift damit unverhältnismäßig in die Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber ein. Kommerzielle Auswertungen lassen sich zudem wohl kaum als kulturpolitische Aufgabe deklarieren.

Ein Werk soll dann als verwaist gelten, wenn „eine sorgfältige Suche ergeben hat, dass bei geschützten Werken der Rechteinhaber nicht feststellbar ist“ (vgl. § 13 e Abs. 1 Satz 1 – neu -). Die Definition des verwaisten Werkes und damit verbunden die für eine sorgfältige Suche zu erfüllenden Voraussetzung stellen den Kern jeder Regelung für verwaiste Werke dar. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Handhabung durch die Begünstigten und um der Gefahr vorzubeugen, dass ein Werk allzu schnell als verwaistes Werk deklariert wird, müssen die Kriterien für eine sorgfältige Suche im Gesetz selbst näher definiert werden, wobei das in der Begründung erwähnte „Memorandum of Understanding of Diligent Search Guidelines for Orphan Works“ herangezogen oder darauf zumindest verwiesen werden könnte. Als nicht vertretbar erscheint es hingegen, dass sich allein die beteiligten Kreise auf die Kriterien für eine sorgfältige Suche verständigen können – so die Begründung, ohne dass die gesetzliche Bestimmung Maßstäbe für die Anforderungen an eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber aufführt. Die Feststellung, wann ein Werk als verwaist gilt, muss von einer objektiven Stelle getroffen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten gegenüber den Nutzern der Rechte benachteiligt werden, weil es sich die Nutzer zu einfach bei der Feststellung des Status machen.

Die Vorschrift sieht darüber hinaus die Möglichkeit für den Rechteinhaber vor, den Status seines Werks als verwaistes Werk zu beenden (vgl. § 13 e Abs. 2 letzter Satz.). Für Werke, die mehrere Rechteinhaber haben, bleibt die Frage unbeantwortet, unter welchen Voraussetzungen der Status als verwaistes Werk beendet werden kann. Für den Filmbereich würde diese Vorschrift daher zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Insgesamt erscheint der Gesetzesentwurf lückenhaft und verbesserungsbedürftig. In jedem Fall sind weitere Beratungen insbesondere mit den Kreisen, bei denen Konsultationen bisher unterblieben sind, durchzuführen.

Angesichts des vorliegenden „Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke – KOM (2011) 289 endgültig“ sollte von einem vorgezogenen nationalen Gesetzgebungsverfahren abgesehen werden. Die Regelung vergriffener Werke sollte auf den Buchbereich beschränkt werden.

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der

Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Digitalisierung vergriffener und verwaister Werke

Vorbemerkung

Der von den genannten Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Gesetzentwurf, der der Nutzbarmachung vergriffener und verwaister Werke dienen soll, erscheint nur bedingt diskussionsfähig. Abzulehnen ist die in § 52 c Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Enteignung.

Der Entwurf verfolgt einen umfassenden auf sämtliche Werkarten bezogenen Regelungsansatz und wurde offenbar auf das angestrebte Ergebnis zugeschnitten, ohne dabei die grundgesetzlich verankerte Eigentumsordnung zu berücksichtigen und die für Eingriffe in urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte maßgeblichen Grundsätze zu beachten.

Der vorliegende Regelungsvorschlag bedürfte in wesentlichen Punkten substantieller Änderungen und Ergänzungen.

Zu der vorgeschlagenen Regelung des § 52 c UrhG im Einzelnen:

Wie oben bereits erwähnt, geht die Regelung über das für Schrankenregelungen geltende Maß weit hinaus.

Verwaiste Werke

Die Begünstigten der Regelung (öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen mittelbaren oder unmittelbar wirtschaftlichen Zweck verfolgen)

sollen veröffentlichte Werke, die sich in ihrem Bestand befinden, zu nicht-kommerziellen Zwecken öffentlich zugänglich machen können. Da kein Stichtag genannt wird, bis zu dem die in Frage stehenden Werke veröffentlicht worden sein müssen, würden grundsätzlich auch neu veröffentlichte Werke darunter fallen. Im Kontext mit den schwachen Anforderungen an die erforderliche Suche nach dem Rechteinhaber, die Voraussetzung für die Qualifizierung eines Werkes als verwaistes Werk ist, könnte sich der fehlende Stichtag, als problematisch erweisen.

Eine dokumentierte Standardsuche soll ausreichen, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk als verwaistes Werk zu qualifizieren. Es werden weder bestimmte Kriterien für eine angemessene, zumutbare und damit sorgfältige Suche aufgeführt oder auf diese verwiesen, noch zumindest definiert, was unter einer „Standardsuche“ zu verstehen sein soll. Von einer Kontrolle der sorgfältigen Suche wird gänzlich abgesehen. Dem Missbrauch, Werke nur allzu schnell als verwaiste Werke zu deklarieren, wird damit Tür und Tor geöffnet. Es wird offenbar verkannt, dass es sich auch bei verwaiseten Werken um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Vergriffene Werke

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk soll dann als vergriffenes Werk gelten, wenn ein erworbenes, ausschließliches Nutzungsrecht an diesem Werk länger als 30 Jahre nicht ausgeübt und die Urheberinnen und Urheber nach einer dokumentierten Standardsuche nicht ermittelt werden konnten. Unberücksichtigt bleiben dabei die Fälle, in denen ein Rechteinhaber nicht nur über übertragene Urheberrechte, sondern auch über eigene originäre Leistungsschutzrechte verfügt, wie dies zum Beispiel beim Filmhersteller der Fall ist.

Der Status als vergriffenes Werk wird nicht nur an die Nichtausübung des Nutzungsrechts in o.g. Sinn geknüpft, sondern kumulativ an die Nichtermittelbarkeit des Urhebers, den man dann in einem nächsten Schritt durch den Nutzer ersetzt: "An die Stelle des Urhebers nach § 41 UrhG tritt in diesem Fall der Nutzer". Damit wird eine Enteignung normiert, die mit Art. 14 GG nicht vereinbar ist.

Unklar ist, ob der explizit erwähnte § 41 UrhG analog angewendet werden soll.

Abs. 2 der Regelung sieht eine Vergütungspflicht für die Nutzung verwaister und vergriffener Werke im genannten Sinne nur insoweit vor, als der Urheber- oder Rechteinhaber nachträglich bekannt geworden ist. Dass verwaiste und vergriffene Werke de facto weitestgehend zum Nulltarif von den Begünstigten genutzt werden können

sollen, ist mit dem Grundsatz, dass der Urheber tunlichst an den Früchten der Auswertung seines Werks zu beteiligen ist, nicht zu vereinbaren. Auch wenn der Urheber des konkret in Frage stehenden Werks nicht ermittelbar ist, kann daraus, da es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, keine Rechtfertigung für kostenlose Nutzungen abgeleitet werden.

Zudem fehlen die notwendigen Kriterien oder Vorgaben, um die Höhe der angemessenen Vergütungen zu bestimmen; ebenso fehlt eine konkrete Bestimmung, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Mittel zur Vergütung des nachträglich bekannt gewordenen Rechteinhabers von den Begünstigten vorzuhalten sind. Die vorliegende Fassung würde es jeder Einrichtung ermöglichen, nach Gutdünken Gelder in der von ihr bestimmten Höhe vorzuhalten und die Rechteinhaber willkürlich und je nach Einrichtung unterschiedlich zu vergüten. Die Höhe der Vergütung des nachträglich bekanntgewordenen Urhebers muss sich aber nach der Art der Nutzung richten, und für alle Einrichtungen gleichermaßen gelten.

Die Regelung des Abs. 3 ist völlig verfehlt und mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar. Da es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, ist zwingend das Recht des Urhebers/Rechteinhabers vorzusehen, den Status seines Werkes als verwaistes Werk jederzeit zu beenden. Wird ihm dieses Recht nicht nur nicht zuerkannt, sondern ihm sogar jedes Rechtsmittel genommen, liegt damit erneut eine verfassungsrechtlich unzulässige Enteignung vor.

Der Filmbereich soll in die Regelung zwar offensichtlich einbezogen werden (die Bestimmung nennt als Begünstigte unter anderem Archive, also auch Filmarchive), die Besonderheiten des Filmbereichs werden aber in keiner Weise berücksichtigt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in einigen wesentlichen Teilen als verfehlt gelten muss, da er mit der Eigentumsordnung nicht vereinbar ist und einen Verstoß gegen die Verfassung darstellt.

**3.
Stellungnahme
zum Antrag der**

Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Mehmet Kilic, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

Der Antrag einiger Abgeordneter und der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ beschränkt sich auf die Frage der Nutzbarmachung von verwaisten Werken und enthält in Teilen durchaus grundsätzlich zustimmungsfähige Regelungsvorschläge. Positiv zu werten ist der Verzicht auf die Forderung nach einer vorgezogenen nationalen Regelung.

Grundsätzlich diskussionswürdig erscheinen darüber hinaus folgende Regelungsansätze:

- die Beschränkung auf eine nicht-kommerzielle öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken,
- die Vergütungspflicht für sämtliche Nutzungen,
- die Voraussetzung einer sorgfältigen Suche für die Qualifizierung eines Werkes als verwaistes Werk sowie
- ein Katalog von Kriterien, der für die sorgfältige Suche maßgeblich sein soll,
- die Möglichkeit für den Urheber/Rechteinhaber, den Status seines Werks als verwaistes Werk zu beenden,
- die Vorgabe, Vergütungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorzuhalten, um Vergütungsansprüche nachträglich bekanntgewordener Urheber/Rechteinhaber zu befriedigen,
- eine Regelung für die Verwendung der vorgehaltenen Mittel nach Ablauf der Frist und schließlich
- die Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften.

Dennoch stoßen wesentliche Aspekte in den einzelnen Punkten des Forderungskatalogs auf erhebliche Bedenken (diesbezüglich möchten wir auf die Vorbemerkung verweisen) und bedürfen noch einer Reihe von Korrekturen und Ergänzungen.

Zu den Punkten des Forderungskatalogs im Einzelnen:

1. Der Kreis der Begünstigten

Begünstigte der Regelung für verwaiste Werke sollen Werknutzer sein. Auch wenn eine Einschränkung insoweit vorgenommen wird, als den Werknutzern nur eine nicht-kommerzielle öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke gestattet werden soll, führt der Begriff des Werknutzers zu einer nicht überschaubaren Anzahl verschiedenartigster Begünstigter. Eine solche Bandbreite nicht näher definierter Regelungsbegünstigter ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der für Eingriffe in Ausschließlichkeitsrechte gilt, nicht vereinbar.

Unverständlich ist, an welche Fallkonstellationen im Rahmen des erleichterten Zugangs zu verwaisten Werken gedacht wird, wenn die „Strafbarkeit der Nutzerinnen und Nutzer ausgeschlossen“ werden soll. Erläuterungsbedürftig und möglicherweise verfehlt ist auch die Forderung, dass „die Verwertungsgesellschaft die Nutzerinnen und Nutzer von Vergütungsansprüchen der Rechteinhaber freistellt“. In beiden Fällen fraglich ist, wer mit dem Begriff des Nutzers/der Nutzerin gemeint ist. Systematisch sinnvoll wäre eine Freistellung von Vergütungsansprüchen seitens der Rechteinhaber nur für die Regelungsbegünstigten, die eine angemessene Vergütung für die nicht-kommerzielle öffentliche Zugänglichmachung an eine Verwertungsgesellschaft zahlen.

Außerdem weist der Forderungspunkt an dieser Stelle eine Regelungslücke insoweit auf, als er zwar eine Vergütungspflicht vorsieht, die Zahlung der Vergütung jedoch nicht sichergestellt.

2. Verwaistes Werk, sorgfältige Suche

Ein Werk soll dann als verwaistes Werk qualifiziert werden, wenn zuerst sorgfältig nach den Rechteinhabern des entsprechenden Werkes gesucht wurde. Dabei sollen Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelne Werknutzer einen Katalog erstellen müssen, der Kriterien für eine sorgfältige Suche enthält.

Um die unverzichtbare Sorgfältigkeit der Suche und eine harmonisierte Regelung zu gewährleisten, sollten die Kriterien für eine sorgfältige Suche in der Richtlinie selbst näher definiert werden.

3. Uneingeschränkter und kostenloser Zugriff auf Datenbanken und Archive

Die beteiligten Vereinigungen, also offenbar diejenigen, die den Kriterienkatalog für eine sorgfältige Suche erstellen, sollen verpflichtet werden, allen den uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff auf mögliche Datenbanken oder Archive für die sorgfältige Suche zu ermöglichen. Dieser Punkt wirft eine Reihe von Fragen auf und ist daher zumindest um Klarstellungen ergänzungsbedürftig.

4. Neugründung einer von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam verwalteten Zentralstelle

Vorgeschlagen wird die Neugründung einer von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam verwalteten Zentralstelle für die öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken (ähnlich der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)). Diese Zentralstelle soll vor allem die verwaisten Werke verwalten, ein kostenlos öffentlich zugängliches Register der von ihr verwalteten verwaisten Werke führen, die Vergütungen für die öffentliche Zugänglichmachung einziehen, diese zurückstellen, Ausschüttungen an die Urheber/Rechteinhaber vornehmen, die sich innerhalb einer vorgegebenen Frist melden und schließlich die nach Ablauf der festgelegten Frist vorhandenen Mittel an die Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften ausschütten. Der Vorschlag wirft noch viele Fragen auf und kann daher allenfalls als Anregung für weitere Untersuchungen und Erörterungen insbesondere im Kreis der beteiligten Urheber/Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften verstanden werden.

Grundsätzlich sind aber Verwertungsgesellschaften in der Lage, solche Vergütungen einzuziehen und an die Berechtigten auszuschütten. Insoweit ist eine Regelung sachgerecht, die – sofern ein Eingriff in die Ausschließlichkeitsrechte erfolgt – diesen Anspruch verwertungsgesellschaftspflichtig macht.

**5. Beendigung des Status eines Werkes als verwaistes Werk
Vergütung des nachträglich bekannt gewordenen Urhebers/Rechteinhabers
Verwendung nicht ausgeschütteter Gelder**

Zutreffend wird die Vorhaltung der für die öffentliche Zugänglichmachung eingenommenen Vergütungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums gefordert, um die Urheber und Rechteinhaber, die bekannt werden, und den Status ihres Werkes als verwaistes Werk beenden, für die zwischenzeitlich erfolgte Nutzung ihres Werkes angemessen vergüten zu können. Zu bejahen ist auch, dass nach Ablauf des festgelegten Zeitraums die noch vorhandenen Mittel der Gemeinschaft der Urheber zur Verfügung stehen sollen. Allerdings sollten sie nicht ausschließlich in die Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften fließen, sondern von den Verwertungsgesellschaften auch für kulturelle Zwecke verwendet werden können.

6. Evaluierung

Gegen eine Pflicht zur Evaluierung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Einführung der gesetzlichen Neuregelung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

C Positivliste der Punkte, die bei einer Regelung für verwaiste Werke unbedingt berücksichtigt werden sollten

Grundsätzliches

Da es sich bei verwaisten Werken um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, stellt jedes Regelungssystem einen Eingriff in urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte, insbesondere der Vielfältigkeit und der öffentlichen Zugänglichmachung dar und berührt damit einen der Grundpfeiler des Urheberrechts. Die Regelungen müssen daher den an Schrankenregelungen zu stellenden Anforderungen genügen und sollten so eng wie möglich ausgestaltet werden.

Auch wenn ein Werk als verwaistes Werk qualifiziert werden kann, ist es – wie oben bereits erwähnt – ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Seine Nutzungen sollten daher unbedingt stets vergütungspflichtig sein.

Im Rahmen der Nutzbarkeit verwaister Werke würde die Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften eine Reihe von Vorteilen bieten, insbesondere könnte dadurch die angemessene Vergütung der Urheber/Rechteinhaber gewährleistet werden.

Soweit Filmwerke von der Regelung über verwaiste Werke mit umfasst werden sollen, müssen die Besonderheiten des Filmbereichs durch entsprechende Regelungen unbedingt berücksichtigt werden.

Einzelne Regelungsgesichtspunkte:

1. Regelungsbegünstigte

Der Kreis der Begünstigten sollte – nicht zuletzt wegen der engen Voraussetzungen für Schrankenbestimmungen – auf solche Institutionen beschränkt werden, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

2. Definition des verwaisten Werkes

Angelehnt an den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke – KOM (2011) 289 endgültig“ sollte ein Werk als verwaist gelten, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist. Zum Schutz der Rechteinhaber ist es darüber hinaus unerlässlich, dass der Qualifizierung eines Werks als verwaistes Werk eine sorgfältige Suche vorangegangen ist (siehe dazu unten), die zu dokumentieren ist.

a) Begriff des Rechteinhabers

Unter den Begriff des Rechteinhabers lässt sich zunächst sowohl der Urheber als auch der Inhaber abgeleiteter Urheberrechte subsumieren. Darüber hinaus wird der Begriff grundsätzlich auch auf Inhaber von Leistungsschutzrechten mit umfassenden originären Verwertungsbefugnissen angewendet. Um sicherzustellen, dass auch der Filmhersteller als Rechteinhaber im Sinne der Regelung gilt, sollte jedenfalls in den Erwägungsgründen der Richtlinie bzw. der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Begriff des Rechteinhabers auch den Filmhersteller als Inhaber

eines Leistungsschutzrechts mit umfassenden originären Verwertungsbe-
fugnissen umfasst.

b) Mehrere Rechteinhaber

Im Gegensatz zu anderen Werkarten zeichnet sich der Filmbereich durch die Besonderheit aus, dass ein Filmwerk stets mehrere Rechteinhaber hat. Dazu kommt, dass aufgrund des Schöpferprinzips des Deutschen Urheberrechts die einzelnen Filmwerke jeweils unterschiedliche Urheber in unterschiedlicher Anzahl aufweisen können.

Die Definition des verwaisten Werkes muss also unbedingt auch eine Regelung enthalten, unter welchen Voraussetzungen ein Werk, das mehrere Urheber hat, als verwaistes Werk gelten kann. Hier sollte ebenfalls in Anlehnung an den genannten Richtlinienvorschlag definiert werden, dass ein Werk, das mehr als einen Rechteinhaber hat, dann nicht als verwaistes Werk gilt, wenn einer der Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht wurde. Da, wie oben bereits erwähnt, bei jedem einzelnen Filmwerk zu ermitteln ist, wessen Rechte betroffen sind, d. h. wessen Beitrag das notwendige Schutzniveau erreicht hat, sollte zur Vermeidung erheblicher Rechtsunsicherheit bei Filmwerken auf einen eng begrenzten Personenkreis abgestellt werden. In Anlehnung an § 65 Abs. 2 UrhG sollte ein Filmwerk dann nicht als verwaist gelten, wenn der Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge oder der Filmkomponist ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann. Aufgrund der Bedeutung und besonderen Stellung des Filmherstellers, der zudem in aller Regel über die übertragenen Urheberrechte verfügt, kann ein Film wohl kaum als verwaist gelten, wenn der Filmhersteller sowohl ermittelt als auch ausfindig gemacht worden ist. Der Filmhersteller sollte daher zwingend in den Kreis der ausschlaggebenden Personen miteinbezogen werden.

3. Sorgfältige Suche

Ein Werk kann und darf nur dann als verwaist gelten, wenn zur Ermittlung oder Auffindung des Rechteinhabers eine sorgfältige Suche durchgeführt worden ist. Die Frage, welche Voraussetzungen an eine sorgfältige Suche zu knüpfen sind und wie eine solche Vorschrift auszugestalten ist, berührt den Kernbereich eines solchen Regelungswerkes. Das Erfordernis und die Wichtigkeit einer sorgfältigen Suche bei jedem einzelnen Werk kann daher nicht genug betont werden.

Zunächst sollte die Bestimmung der sorgfältigen Suche klarstellen, dass sie auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhen muss. Darüber hinaus sollten die Kriterien für eine sorgfältige Suche nicht allein von den Rechteinhabern und den Begünstigten bestimmt werden, sondern in der Regelung selbst näher definiert werden.

Zu der von den Begünstigten durchzuführenden sorgfältigen Suche gehört auch, dass diese in geeigneter Form dokumentiert wird. Außerdem ist vorzusehen, dass die sorgfältige Suche auch einer Kontrolle unterliegt.

4. Ende des Status als verwaistes Werk

Da es sich – wie bereits erwähnt – bei verwaisten Werken um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, ist es unerlässlich, das Recht des Rechteinhabers, jederzeit den Status seines Werkes als verwaistes Werk zu beenden, gesetzlich zu verankern. Dabei sollte auch geregelt werden, in welcher Form und wem gegenüber der Rechteinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann bzw. muss. Die Verwertungsgesellschaften wären prädestiniert, als zuverlässige Anlaufstelle zu dienen.

5. Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Zwingend regelungsbedürftig ist die Frage des Umfangs der Nutzung verwaister Werke. Für die zulässigen Nutzungen sind enge Grenzen zu ziehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit heranzuziehen. Oben unter 1. wurde bereits dafür plädiert, den Kreis der Begünstigten auf solche Institutionen zu beschränken, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen. Zudem sollten die zulässigen Nutzungen auf Nutzungen zu nicht gewerbsmäßigen/wirtschaftlichen bzw. zu nicht kommerziellen Zwecken beschränkt werden. Sinnvoll wäre, dass eine solche Regelung einen abschließenden oder zumindest beispielhaften Katalog von zulässigen Nutzungen enthält.

Sollte vorgesehen werden, dass die Begünstigten im Rahmen der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung verwaister Werke Dritte, gegebenenfalls auch private Dritte einbeziehen, müssen die diesbezüglichen Voraussetzungen entsprechend eng geregelt werden. Durch die Einbeziehung Dritter sollten sich die zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke nicht erweitern lassen. Eine entsprechende Klarstellung ist in einer solchen Regelung aufzunehmen.

6. Vergütungspflicht

Unbedingt explizit zu regeln ist, dass jede Nutzung eines verwaisten Werkes vergütungspflichtig ist. Zudem ist vorzusehen, dass für den Fall, dass der Begünstigte mit der Nutzung verwaister Werke Einnahmen erzielt, diese Mittel für die Inhaber der Rechte an diesen Werken vorzuhalten sind.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch der Filmhersteller als Rechteinhaber (s. o.) in den Kreis der Vergütungsberechtigten einzubeziehen ist. Er ist gem. §§ 94/95 UrhG Inhaber eines eigenständigen Leistungsschutzrechts.

Die Regelung sollte zudem bestimmen, für welchen Zeitraum die für die Nutzungen gezahlten Vergütungen sowie die mit der Nutzung erzielten Einnahmen vorzuhalten sind. Fünf Jahre scheinen hier angemessen. Sobald sich der Rechteinhaber meldet, ermittelt oder aufgefunden wird, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bis dahin erfolgten Nutzungen seines konkreten Werkes zu. Die Höhe der angemessenen Vergütung sollte sich an der Vergütung für vergleichbare Nutzungen orientieren.

Zudem zu regeln ist die Frage der Verwendung der Vergütungen und der eingenommenen Mittel nach Ablauf der vorgesehenen Frist. Da es sich um die Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken handelt, sollten die Gelder ausschließlich der Gemeinschaft der Urheber/Rechteinhaber zur Verfügung gestellt werden. Diesem Zweck entsprechend und daher sinnvoll wäre es, die Mittel Verwertungsgesellschaften zuzuführen, die diese für kulturelle und soziale Zwecke verwenden.

Um sicherzustellen, dass der Rechteinhaber, der den Status seines Werks als verwaistes Werk beendet, den bis dahin erfolgten Nutzungen seines Werks entsprechend vergütet wird, sollte zudem vorgesehen werden, dass die Nutzungen der verwaisten Werke zu protokollieren sind.

Um Rechteinhabern die Möglichkeit zu geben, sich auf möglichst einfachem und verlässlichem Weg zu informieren, ob ihre Werke als verwaiste Werke genutzt werden, sollte eine geeignete Form für die obligatorische Dokumentation der sorgfältigen Suche gefunden werden. Denkbar ist die Einrichtung einer zentralen Datenbank, die sowohl die sorgfältige Suche durch die einzelnen privilegierten Einrichtungen dokumentiert als auch die Protokolle über die Nutzungen der verwaisten Werke enthält. Diese Aufgabe könnte aber auch von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

7. Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften

Die Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften würde eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen, die insbesondere in der erhöhten Rechtssicherheit für die Beteiligten, vor allem für die Begünstigten liegen, den Rechteinhabern die Durchsetzbarkeit ihres Rechts gewährleisten, den Status ihres Werkes als verwaistes Werk zu beenden, und die Geltendmachung sowie Befriedigung ihrer Vergütungsansprüche sicherstellen könnten.

In Bezug auf die gebotenen angemessenen Vergütungen für die Nutzung der verwaisten Werke sind die Verwertungsgesellschaften als einzige Institutionen in der Lage, sowohl nach Art der Nutzung differenzierte Tarife als auch jeweils einheitliche Tarife für die Nutzungen zu gewährleisten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 UrhWahrnG die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung u. a. auf kulturelle Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten angemessenen Rücksicht nehmen soll.

Durch die Einbindung der Verwertungsgesellschaften würde weitestgehend sichergestellt, dass Nutzungen durch die privilegierten Einrichtungen nicht vergütungsfrei erfolgen.

Außerdem sind Verwertungsgesellschaften die am ehesten geeigneten Institutionen, um nicht abgerufene Nutzungserträge der Gemeinschaft der Rechteinhaber zuzuführen. Die konkreten Verwendungsmöglichkeiten für diese Erträge können in den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften geregelt werden.

Von erheblichem Nutzen könnte die Verwertungsgesellschaft für den Rechteinhaber insoweit sein, als er ihr gegenüber den Status seines Werks als verwaistes Werk wirksam beenden könnte.


Zu prüfen wäre auch, ob die Verwertungsgesellschaften mit der sorgfältigen Suche nach den Rechteinhabern betraut werden könnten. Sie verfügen schließlich über umfangreiche Datenbanken.

Des Weiteren würde sich anbieten, dass bei den Verwertungsgesellschaften Datenbanken eingerichtet werden, die die sorgfältige Suche dokumentieren und die Protokolle der Nutzungen der verwaisten Werke enthalten. Vorstellbar wäre

auch, dass die Verwertungsgesellschaften einen Pool bilden, und dieser eine zentrale Datenbank einrichtet.

Schließlich könnte durch die Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften auch die im Hinblick auf die sorgfältige Suche notwendige Kontrolle gewährleistet werden, da die Verwertungsgesellschaften unter Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes stehen.

Noerr LLP



Prof. Dr. Johannes Kreile
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Johannes Kreile ist zugleich auch stellvertretender Geschäftsführer der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. und Geschäftsführer der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH